

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. April 2008

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

147 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt, Kamp-Lintfort). S. 117

148 Anerkennung einer Stiftung („DGL Stiftung Helix“). S. 117

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

149 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes. S. 117

150 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ICI Packaging Coatings GmbH. S. 119

151 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Detlef Tappe Rohstoffhandel & Containerdienst, Ripshorster Straße 367, 45357 Essen. S. 119

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

152 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette – Sitzung der Verbandsversammlung. S. 119

153 Bekanntmachung über die 81. (konstituierende) Sitzung der Delegiertenversammlung des Ertftverbandes. S. 120

154 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Angela Eisermann). S. 120

155 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Harry Fried). S. 120

156 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in Gerlinde Arenz vormals Twelker). S. 120

157 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK'in Ronja Engler). S. 120

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****147 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt, Kamp-Lintfort)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 27. März 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt
Prinzenstraße 60
47475 Kamp-Lintfort

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker
Werner Bahnenab dem 01.04.2008 zur Mitwirkung bei Liegen-
schaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 117

**148 Anerkennung einer Stiftung
(„DGL Stiftung Helix“)**Bezirksregierung
21.13 – St.1374

Düsseldorf, den 1. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„DGL Stiftung Helix“mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist
seit dem 28. März 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 117

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**149 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a
der 9. BImSchV über die Erteilung der
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes**Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4921

Düsseldorf, den 10. April 2008

**Genehmigungsbescheid 56.01.01-8.1-4921
vom 31.03.2008 für die Energie Anlage
Rheinberg GmbH, Xantener Str. 237,
47495 Rheinberg**

I.

Auf den von der Energie Anlage Rheinberg GmbH
gestellten Antrag vom 16.10.2006, wesentlich über-

arbeitet mit Schreiben vom 22.02.2007 und 30.08.2007, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Energie Anlage Rheinberg GmbH, Xantener Str. 237, 47495 Rheinberg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage (im Weiteren als Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk bezeichnet)

auf dem Gelände des Solvay-Industrieparks in 47495 Rheinberg, Xantener Straße, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 251, 257, 277, 333, 334, 335, 339, 340, 355 und 184 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 198 MW_{th}, einer Dampfmenge von 225 t/h und einer maximalen elektrischen Leistung von 60 MW_{el}.

- Die Kapazität der Anlage beträgt im Auslegungsfall - bei einem durchschnittlichen unteren Heizwert H_u, von 15,5 MJ/kg - 400.000 Tonnen Ersatzbrennstoff pro Jahr. Der maximale jährliche Brennstoffeinsatz darf 500.000 Tonnen Ersatzbrennstoff nicht überschreiten.
- Die Verbrennung der Ersatzbrennstoffe (EBS) erfolgt im Auslegungsfall in drei unabhängigen Verbrennungslinien (3 x 66 MW_{th}) mit einem stündlichen Brennstoffbedarf von jeweils 15,33 Tonnen.
- Es dürfen ausschließlich aufbereitete Gewerbe- und Siedlungsabfälle der Abfallschlüssel 19 12 10 und 19 12 12 zur Verbrennung angenommen werden. Gefährliche Abfälle sind als Ersatzbrennstoff nicht zugelassen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zur Entwässerung, zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen, Emissionsbegrenzungen von luftverunreinigenden Stoffen, kontinuierliche und Einzelmessungen, Emissionsfernüberwachung), zum Arbeitsschutz, zum Abfall (u.a. Grenzwerte und Annahmebedingungen, Organisation, Probenahme und Kontrollanalysen, Information und Dokumentation, Ausgangskontrolle), zum Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.“

Die Klageschrift ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auf die besonderen Regelungen des § 67 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 VwGO wird hingewiesen.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und dazugehörigen Antragsunter-

lagen liegt **vom 11.04.2008 bis einschließlich 24.04.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Stadt Rheinberg - Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Zimmer 247, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Voerde, Bürgerbüro (EG, Raum 040), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Montag und Dienstag von 07.30 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von 07.30 bis 14.00 Uhr,
Donnerstag von 07.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr,
Samstag von 11.00 bis 13.00 Uhr:

Rathaus Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr:

Gemeinde Alpen - Der Bürgermeister, Nebengebäude Raum 27, Rathausstr. 3-5, 46519 Alpen

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Mit Ablauf des 24.04.2008 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 117

150 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ICI Packaging Coatings GmbH

Bezirksregierung
56.01.01-4.10-5145

Duisburg, den 2. April 2008

**Antrag der ICI Packaging Coatings GmbH,
Düsseldorfer Straße 102, 40721 Hilden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die ICI Packaging Coatings GmbH, Düsseldorfer Straße 102 in 40721 Hilden hat mit Datum vom 26. Oktober 2007 für ihre Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken auf der Düsseldorfer Straße 102 in 40721 Hilden einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken durch

- Errichtung einer eingeschossigen 20 m x 15 m x 4 m großen Halle, die dreiseitig durch Trapezbleche umschlossen ist, vor dem Gebäude mit der Bezeichnung D
- Aufkantung der bereits vorhandenen Asphaltfläche an den Wänden (Hallenboden)
- Lagerung restentleerter ungereinigter Fässer und Container mit einem Einzelvolumen von bis zu 1m³ bis zu 3 Lagen hoch in einem 12–15 m breiten Abschnitt in der Halle
- Lagerung gereinigter Fässer mit einem Einzelvolumen von bis zu 1m³ und Holzpaletten in einem 5–7 m breiten Abschnitt in der Halle
- Verladetätigkeiten werktäglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung werden Art und Anzahl der gehandhabten Container oder Fässer nicht geändert. Es findet keine Erhöhung der Produktionskapazität statt. Die Gebinde werden lediglich konzentriert an einer Stelle auf dem Anlagengrundstück in einer gut belüfteten Halle abgestellt, wo vorher ein Freilager war. Zusätzliche Emissionen, wie erhöhte Luftverunreinigungen und Geräusche sowie ein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden, sind nicht zu besorgen.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfall – verhindernden und – begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 118

**151 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Fa. Detlef Tappe
Rohstoffhandel & Containerdienst,
Ripshorster Straße 367, 45357 Essen**

Bezirksregierung
52.1.03.09.06 TAP 07/07

Düsseldorf, den 2. April 2008

Die Fa. Detlef Tappe Rohstoffhandel & Containerdienst hat mit Datum vom 13.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Ripshorster Straße 367, 45357 Essen, gestellt.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100t bis weniger als 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten sind in Anlage 1 Nr. 8.7.2 UVPG aufgeführt, so dass entsprechend § 3c Satz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des vorliegenden Falls führte zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 119

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**152 Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette – Sitzung der
Verbandsversammlung**

Am 30. April 2008, 14.00 Uhr, findet im Rathaus Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Haushaltsjahre 2007 und 2008
3. Naturparkschau 2012
4. Sachstandsbericht „Monitoring Braunkohletagebau Garzweiler II“

5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Erkelenz, den 3. April 2008

Zweckverband
Naturpark Schwalm-Nette

Im Auftrag
Dr. Hachen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 119

**153 Bekanntmachung
über die 81. (konstituierende) Sitzung
der Delegiertenversammlung
des Erftverbandes**

Die **81. (konstituierende) Sitzung der Delegierten-
versammlung des Erftverbandes**

findet am

28. April 2008, 10.30 Uhr,

im Bürgerhaus Oberaußem,
Zur Ville, 50129 Bergheim-Oberaußem, statt

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 80. Delegiertenversammlung am 10. Dezember 2007
3. Benennung der Gruppensprecher
4. Bildung der Arbeitsausschüsse
5. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
6. Bericht des Vorstandes
7. Abwasserbeseitigungskonzept 2008
8. Verschiedenes

Bergheim, den 31. März 2008

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

Im Auftrag
Clemens Pick, Mdl

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 120

**154 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(Angela Eisermann)**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1

Düsseldorf, den 28. März 2008

Der Dienstausweis Nr. 0652088 für Bedienstete der Polizei, ausgestellt von den ZPD NRW am 04.01.2006 für Frau Angela Eisermann ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 120

**155 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(Harry Fried)**

Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1 – 58.02.09

Kleve, den 20. März 2008

Der Dienstausweis Nr. 0327848, ausgestellt am 24.10.2003 für Fried, Harry ist gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 120

**156 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(PK'in Gerlinde Arenz vormals Twelker)**

Kreispolizeibehörde Neuss
31 VL 1.1.63.01

Neuss, den 31. März 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0318292, ausgestellt für die Polizeikommissarin Gerlinde Twelker (jetzt Arenz) am 28.04.2003 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 120

**157 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(POK'in Ronja Engler)**

Kreispolizeibehörde Neuss
31 VL 1.1.63.01

Neuss, den 31. März 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0317840, ausgestellt für die Polizeioberkommissarin Ronja Engler am 28.04.2003 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 120

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach